

Bundesrat

Drucksache 553/95

01.09.95

EU - G - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen

KOM(95) 276 endg.; Ratsdok. 9325/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 1. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Juli 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 129 a Absatz 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Oktober 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im November 1995 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksachen 25/84 und 76/84.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ
DER VERBRAUCHER BEI DER ANGABE DER PREISE
VON VERBRAUCHERN ANGEBOTENEN ERZEUGNISSEN**

BEGRÜNDUNG

A. EINLEITUNG

1. In den Programmen der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher¹ sind die allgemeinen Ziele und Grundsätze für eine Verbraucherpolitik definiert worden. So sind in dem Ersten Programm aus dem Jahre 1975 bestimmte auszuführende prioritäre Maßnahmen wie die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise und eventuell des Preises je Gewichts- oder Volumeneinheit festgelegt worden. Im Zweiten Programm aus dem Jahre 1981 ist der Unterrichtung des Verbrauchers über Preise ebenfalls besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden, und zwar durch Verbesserung der Bestimmungen über die Preisangaben einschließlich der Angabe des Preises je Maßeinheit.
2. Hierzu hat der Rat folgende Richtlinien erlassen:
 - die Richtlinie 79/581/EWG vom 19. Juni 1979, geändert durch die Richtlinie 88/315/EWG vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise²;
 - die Richtlinie 88/314/EWG vom 7. Juni 1988 über die Angabe der Preise bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln³.

B. DIE GEGENWÄRTIGE REGELUNG ZUR ANGABE DER PREISE

3. In diesen Richtlinien wird die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, die in losem Zustand verkauft werden, sowie bei Erzeugnissen in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen allgemein vorgeschrieben.

¹ ABl. Nr. C 92 vom 25.04.1975, S. 2, und ABl. Nr. C 133 vom 03.06.1981, S. 2.

² ABl. Nr. L 158 vom 26.06.1979, S. 19, und ABl. Nr. L 142 vom 07.06.1988, S. 23.

³ ABl. Nr. L 142 vom 07.06.1988, S. 19.

Die sich aus den beiden Richtlinien von 1988 ergebenden Verpflichtungen sind für die Mitgliedstaaten am 7. Juni 1990 wirksam geworden.

4. In bezug auf Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen erweist sich die durch diese Richtlinien vorgesehene Regelung als sehr komplex:

Zum einen besteht grundsätzlich eine allgemeine Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit bei den in den Anhängen zu den Richtlinien aufgeführten Erzeugnissen in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen.

Zum anderen sind Ausnahmen festgelegt, die sich nachhaltig auf diesen Grundsatz auswirken.

Wenn diese Erzeugnisse dem Verbraucher als auf Gemeinschaftsebene standardisierte Reihen angeboten werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Gruppen dieser Erzeugnisse von der vorgeschriebenen Angabe des Preises je Maßeinheit auszunehmen.

Für bestimmte sonstige Gruppen solcher Erzeugnisse können die Mitgliedstaaten Freistellungen einräumen.

Für die Anwendung dieser Regelung ist in den Richtlinien eine Übergangszeit vorgesehen, die am 7. Juni 1995 abläuft.

Was schließlich die nicht in den Anhängen zu den Richtlinien aufgeführten Gruppen von Erzeugnissen in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen betrifft, so steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob für sie der Preis je Maßeinheit angegeben werden muß.

5. Zuzüglich zu den in den Richtlinien aufgeführten spezifischen Freistellungen von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten in zwei weiteren Fällen Freistellungen gewähren:

- Wenn die Angabe des Preises je Maßeinheit nur von geringer Bedeutung wäre und
- bei Erzeugnissen, die vom Einzelhandel verkauft werden und dem Käufer direkt vom Verkäufer übergeben werden, sofern diese Verpflichtung diese Einzelhandelsgeschäfte übermäßig belastet oder sich aufgrund der spezifischen Bedingungen für bestimmte Handelsformen als nicht handhabbar erweist.

6. Eine kurze Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte ist daher angezeigt, um einen Überblick über die verschiedenen Phasen der Ausarbeitung der gegenwärtigen Regelung gewinnen zu können.

- 1979 wird der Grundsatz eingeführt, wonach bei Lebensmitteln die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit verbindlich ist. Die

Mitgliedstaaten können bei der Preisangabe je Maßeinheit eine gewisse Zahl von Freistellungen für Erzeugnisse wählen, die in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, in losem Zustand oder stückweise verkauft werden.

Der wichtigste Teil der Regelung wird jedoch ausgesetzt, bis der Rat 1983 einen Beschluß über die Reihen getroffen hat.

In Erwartung dieses Beschlusses sollten die nationalen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit behalten.

- Die Verpflichtung, den Verkaufspreis bei Lebensmitteln anzugeben, tritt 1981 in Kraft.
 - 1988 wird das geplante System auf andere Erzeugnisse als Lebensmittel ausgeweitet und gleichzeitig wird der Zusammenhang zwischen Preis je Maßeinheit und Reihen präzisiert. In einem Anhang werden Reihen bestimmter Produkte genannt, die bis Ablauf eines neuen Übergangszeitraums am 7. Juni 1995 von der Preisangabe je Maßeinheit freigestellt sind.
 - 1990 wird die Angabe des Verkaufspreises verbindlich bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, die in losem Zustand verkauft werden – es sei denn, die Mitgliedstaaten ziehen eine Angabe der Stückpreise vor –, sowie bei Erzeugnissen in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen (zu nennen sind hier die frischen Lebensmittel).
7. Somit kann die Wirksamkeit der Regelung heute nicht sehr positiv beurteilt werden.

Erstens, weil die Entwicklung der einschlägigen Texte zu Lasten der Zielsetzungen gegangen ist – 16 Jahre nach dem ersten Text ist die Information über die Preise noch immer nicht in angemessener Weise gewährleistet.

Schließlich, weil die Situation in den Mitgliedstaaten gegen Ende der Übergangsfrist die Feststellung zuläßt, daß die 1979 eingeleitete und 1988 fertiggestellte Regelung den gegenwärtigen Umständen nicht mehr angemessen ist. Alle Mitgliedstaaten haben natürlich Mitteilung über von ihnen erlassene Umsetzungsbestimmungen erstattet, folglich also auch eine Regelung zur Preisangabe bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln vorgesehen. Einige haben jedoch bis zum Ablauf der Übergangsfristen gewartet, bevor sie die Preisangaben oder die obligatorischen Freistellungen durchgeführt haben. Zwar haben alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Angabe des Verkaufspreises umgesetzt, doch sind bei den Preisangaben je Maßeinheit größere Unterschiede festzustellen, da die Mitgliedstaaten der Standardisierung der Verpackungen unterschiedlich große Bedeutung beimessen.

Die derzeitige Regelung hatte vorgesehen, daß eine Politik zugunsten von Reihen eine Alternative zur Angabe der Preise je Maßeinheit sein könnte, sofern dies auch Preisvergleiche bei Erzeugnissen vereinfacht.

Eine derartige Forderung kann jedoch heute nicht aufrechterhalten werden, und zwar wegen der tiefgreifenden Veränderungen bei sämtlichen Produktionsverfahren sowie auch bei den Verteilungskreisläufen und weil diese Verbindung eine übermäßige Behinderung von Innovationen darstellen würde.

8. Mehrere Mitgliedstaaten haben auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich ihnen bei der Anwendung der Regelung nach dem 7. Juni 1995 stellen könnten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Schwierigkeiten bei der Anwendung der Freistellungen von der Preisangabe je Maßeinheit, da sich die wirtschaftlichen Bedingungen im Laufe von 15 Jahren merklich weiterentwickelt haben.

C. DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUREGELUNG

9. Zwei Ziele machen eine Überprüfung der geltenden Regeln erforderlich: Verbesserung der Verbraucherinformation und Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips. Diese Überprüfung soll dazu dienen, die Regelung zu vereinfachen und die Wirksamkeit des einschlägigen Rechts zu verbessern.

I. Verbraucherinformation

10. Das Recht auf Information wird seit langem als eines der Grundrechte der Verbraucher anerkannt. Der Gerichtshof hatte dies in seinem Urteil "GB-INNO-BM" (Rechtssache 362/88 vom 7. März 1990) im übrigen in Erinnerung gerufen.

Somit kommt der von der Gemeinschaft vorgenommenen Regelung große Bedeutung zu, da sie die erforderliche Markttransparenz garantiert und auch den Verbrauchern die Mittel in die Hand gibt, eine gut begründete Auswahl bei den Erzeugnissen zu treffen.

Eine Vereinfachung darf nicht zur Folge haben, daß die Rechte der Verbraucher geschmälert werden, während doch ihr Recht auf Information dadurch bekräftigt worden ist, daß man in den Vertrag über die Europäische Union einen neuen Artikel 129 a eingeführt hat, in dem erneut auf dieses Grundrecht verwiesen wurde.

Darüber hinaus hat der Rat "Verbraucher" auf seiner Tagung vom 5. April 1993 die Kommission ersucht, einer Reihe von Fragen nachzugehen und ihm entsprechende Ergebnisse vorzulegen. Er hat festgestellt, daß die Kommission der Tatsache Rechnung zu tragen hat, daß die Kennzeichnung u. a. transparent sein muß, d. h. den Verbrauchern einen Qualitäts- und Preisvergleich zwischen

verschiedenen Erzeugnissen ein und derselben Gruppe von Erzeugnissen ermöglichen muß.

11. Wegen der Komplexität der gegenwärtigen Regelung verfügt der Verbraucher jedoch nicht über eine solche transparente Preisinformation. Die Freistellung der den gemeinschaftlichen Reihen entsprechenden Erzeugnisse in Fertigpackungen von der Angabe des Preises je Maßeinheit hat zur Folge, daß den Verbrauchern ein einfacher Preisvergleich bei ähnlichen Erzeugnissen nicht möglich ist, da der Preis je Maßeinheit einmal angegeben ist, einmal nicht. Dafür einige Beispiele:

- Bei Speiseeis muß bei einer Füllmenge von 250 g der Literpreis angegeben werden, bei 300 g nicht.
- Bei Obst- und Gemüsekonserven in der Dose oder im Glas muß der Kilo- bzw. Literpreis angegeben werden, wenn die Füllmenge 250 g oder 500 g bzw. 1 l beträgt, nicht aber bei einer Füllmenge von beispielsweise 106, 156, 212, 314, 370, 425 oder 580 ml.

Solche Fälle sind auf das geltende Recht zurückzuführen, das eine enge Verbindung zwischen der Standardisierung der Verpackungen und der Angabe der Preise vorsieht.

In einer EntschlieÙung vom 7. Juni 1988⁴ hatte der Rat im übrigen eine Überarbeitung der Reihen gefordert.

Das in dieser EntschlieÙung erklärte Ziel, nämlich im Rahmen der Standardisierung der Fertigpackungen Reihen mit einfachen und leicht vergleichbaren Werten festzulegen, die dem Verbraucher Preisvergleiche erleichtern, und die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit dann durch diese Standardisierung abzulösen, konnte nicht erreicht werden.

Aufgrund der Entwicklung der Reihen im Vergleich zu der in der genannten EntschlieÙung empfohlenen Maßnahmen haben Hersteller und Vertriebshandel in die Rationalisierung ihrer Lieferketten investiert. Dies hat die Möglichkeiten für die vom Rat gewünschte nachträgliche Vereinfachung der bestehenden Reihen geschmälert, wie dies in den Bemühungen der letzten Jahre im Hinblick auf das genannte Ziel deutlich geworden ist.

Zwar kann man davon ausgehen, daß die Reihen weiterhin von Interesse sind, z. B. im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben oder den Umweltschutz, dessenungeachtet ist, aufgrund der Komplexität der derzeitigen Regelung und der Unmöglichkeit, das vom Rat 1988 erklärte Ziel der Ersetzung zu erreichen, die Kommission gegenwärtig der Auffassung, daß eine Vereinfachung des derzeitigen Systems nur durch die Lösung der Verbindung

⁴ EntschlieÙung des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise und der Preise bei anderen Erzeugnissen (ABl. C 153 vom 11. 6. 1988, S.1)

zwischen der Angabe des Preises je Maßeinheit und den Reihen von Fertigpackungen möglich ist.

12. Der Preistransparenz ist auch im Hinblick auf die im Vertrag vorgesehene Verwirklichung der Europäischen Währungsunion Vorrang einzuräumen. Mit Blick auf den Beginn der dritten Stufe und die Einführung der einheitlichen Währung müssen die Verbraucher unbedingt einfache Bezugselemente für Preisvergleiche besitzen, sowohl für Vergleiche verschiedener Produkte als auch für den Vergleich zwischen altem und neuem Zahlungsmittel. Die Transparenz ist also entscheidend zu verbessern, und die entsprechenden Vorkehrungen müssen rechtzeitig in Kraft treten, um beim Übergang zu einer einheitlichen Währung wirksam zu sein.

II. Subsidiarität

13. Im Zuge ihrer Folgemaßnahmen hinsichtlich der Durchführung der 1988 erlassenen Regelung hat die Kommission festgestellt, daß mehrere Mitgliedstaaten mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, was die Begriffsbestimmungen bei der Umsetzung der Richtlinien 88/314/EWG und 88/315/EWG in einzelstaatliches Recht betrifft. Aufgeworfen wurde damals im wesentlichen die Problematik in dem Teil der Regelung, der den Preis je Maßeinheit betrifft, und zwar angesichts der durch die gemeinschaftlichen und nationalen Reihen für Fertigpackungen eröffneten Wahlmöglichkeiten.

Allerdings bestand bei den Mitgliedstaaten angesichts der verhältnismäßig langen vorgesehenen Übergangsfrist (7 Jahre) eine Neigung, das Ende dieses Übergangszeitraums abzuwarten, um die Durchführungsmodalitäten festzulegen.

Somit sind die Schwierigkeiten jetzt, da sich die Frist ihrem Ende nähert, deutlicher zutage getreten. Durch die inzwischen bei den Vermarktungsverfahren eingetretenen Änderungen haben sich die Schwierigkeiten vergrößert.

Die Kommission wollte auf diesen Stand der Dinge anlässlich der Veröffentlichung ihres ersten Berichts hinweisen, den sie im November 1993 an den Rat richtete und der die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip zum Gegenstand hatte (KOM(93)545 endg. vom 24. 11. 93).

In diesem Bericht hat die Kommission auf die drei Richtlinien über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Lebensmitteln und von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und auf die festgestellten Schwierigkeiten verwiesen. Dabei wurde aufgezeigt, daß die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien über die Preisangaben zeigt, daß sich die gegenwärtige Regelung als sehr komplex, lückenhaft und zweifelsohne auch zu ausführlich erwiesen hat. Infolgedessen hat die Kommission eine Überarbeitung der drei genannten Rechtsakte zum Zweck ihrer Vereinfachung vorgeschlagen.

14. Aus der Analyse geht ebenfalls hervor, daß die Lage in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muß, die hinsichtlich Konsumgewohnheiten,

Gepflogenheiten des Handels, Kaufkraft und System des kommerziellen Vertriebs recht heterogen ist. Im übrigen verfügen die Mitgliedstaaten über spezielle Erfahrungen mit den Modalitäten für Preisangaben, was auch auf die Umsetzung der diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen zurückzuführen ist; diesen Erfahrungsreichtum gilt es bei der Bewertung der Wirksamkeit der Vorschriften zu nutzen.

15. Die Verpflichtung zur Vereinfachung dürfte hier also mehrfach Anwendung finden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Produktions- und Verkaufsformen haben sich entscheidend weiterentwickelt, was Berücksichtigung finden mußte.
- Da die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben konnten, die Produkte oder Produktreihen genau zu bestimmen, bei denen der Preis je Maßeinheit angegeben werden mußte, war eine entscheidende Vereinfachung der Regelung angebracht, um die Wirksamkeit zu verbessern.
- Die zahlreichen Möglichkeiten für Freistellungen bei den Reihen von Fertigpackungen auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene führten zu einer Überladung der Regelung, die dadurch für die Wirtschaftsakteure in den Mitgliedstaaten, die sie anwenden wollten, äußerst verwirrend wurde.
- Die Freistellungsmöglichkeiten für bestimmte Geschäfte hatten zu Meinungsverschiedenheiten geführt, weshalb auch hier ein Klärungsbedarf entstand.
- Ausnahmslos alle Mitgliedstaaten waren sich einig, daß eine optimale Information über die Preise gegeben sein mußte, weshalb die Nützlichkeit eines einfachen Preisvergleichs in jeder Situation hervorgehoben werden mußte.

16. Da die Vereinfachung nicht dazu führen darf, daß der Schutz der Verbraucher beeinträchtigt wird, muß bekräftigt werden, welche Bedeutung der Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit, die in den allermeisten Fällen unerlässlich ist, zukommt.

Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die im Bereich der Information über die Preise von Produkten bereits ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten, zeigen außerdem, daß die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit - wo dieser von Bedeutung ist - die einfachste und wirksamste Methode darstellt, Verbrauchern Preisvergleiche zu ermöglichen.

Die Gemeinschaft zieht mit ihrem Vorhaben eine solche Lösung in Betracht, da sie ihr die Möglichkeit gibt, einen Vorschlag zu unterbreiten, der allen Mitgliedstaaten durch die Sicherstellung eines homogenen Informationsniveaus denselben Grad an Verbraucherschutz zu bietet, was eine Gemeinschaftsinitiative rechtfertigt.

Die Mitgliedstaaten werden ihrerseits über Möglichkeiten für Freistellungen von der Preisangabe je Maßeinheit verfügen, wenn diese Angabe keine nützliche Information für die Verbraucher ist. Ebenso werden sie die Möglichkeit haben, die eventuellen Anpassungsschwierigkeiten kleiner Einzelhandelsgeschäfte zu berücksichtigen.

D. ÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN

17. Die geplante Vereinfachung setzt einen umfassenden Denkansatz voraus, und in den vorgeschlagenen Orientierungen sind sämtliche Interessen zu berücksichtigen. Die Vereinfachung ist im Interesse aller Verbraucher, und anzustreben ist eine Regelung, die die betroffenen Akteure möglichst problemlos anwenden können.

Zwar bringt eine bessere Transparenz der Verbraucherinformation für die Unternehmen eine Mehrbelastung mit sich, aber mit der Zeit werden die erhofften Vorteile sicherlich anerkannt. Die direkten Vorteile für die Verbraucher liegen auf der Hand, aber auch mittelfristig, d.h. innerhalb der in dem Entwurf genannten vier Jahre, dürfen durch die geplante Vereinfachung zu Recht nicht unwesentliche Vorteile für Handel und Industrie erwartet werden, auch bei der Verwaltung der Modalitäten für Preisangaben.

18. Um die Tragweite der angestrebten Vereinfachung möglichst genau abschätzen zu können, wurden im Laufe des Jahres umfassende Konsultationen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und den betroffenen Wirtschaftsakteuren durchgeführt.

Aus diesen Konsultationen geht hervor, daß die Verbrauchervertreter sich als einzige einhellig für eine allgemeine Pflicht der Preisangabe je Maßeinheit aussprechen.

Bei den Konsultationen sind auch verschiedene Fragen im Hinblick auf eine systematischere Verpflichtung zur Preisangabe je Maßeinheit im Zuge einer Vereinfachung von Vergleichen aufgetaucht.

In der Industrie verweist die eine Seite auf die erheblichen Investitionen in eine rationellere Aufmachung der Erzeugnisse, während der andere Teil unbedingt mehr Freiheit in diesem Bereich wünscht.

Auch der Handel ist geteilter Meinung. Angesichts der Tatsache, daß der Großhandel immer stärker zur Preisangabe je Maßeinheit übergeht, werden Befürchtungen gehegt, was die Belastungen betrifft, die möglicherweise bestimmten Händlern aufgebürdet werden könnten, die noch nicht über ausreichende Möglichkeiten verfügen.

19. Die von einem Teil der Industrie gehegten Befürchtungen scheinen also soweit unbegründet, wie die Kosten für die Preisangaben vom Vertrieb getragen werden.

In Wirklichkeit gelten diese Befürchtungen dem Fortbestand der standardisierten Reihen, wie sie auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene aufgestellt wurden. In der gegenwärtigen Regelung war ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Reihen und Preis je Maßeinheit vorgesehen. Die allermeisten Beteiligten geben

aber auch zu, daß einige Reihen durchaus Vorteile im Sinne von Produktionsersparnissen und im Hinblick auf den freien Warenverkehr bieten, und auch dem Umweltschutz dienen.

20. Weitere Einwände betreffen die zusätzliche Belastung, die der Handel durch eine Neuregelung zu tragen hätte.

Im europäischen Vertriebshandel, der sich der Strichcodetechnik bedient, erfolgt die Preisangabe von Erzeugnissen vorwiegend durch Anbringung von Preisschildern an den Regalen. Die Verkaufsstellen, die noch keine Strichcodes eingeführt haben, zeichnen ihrerseits die Erzeugnisse einzeln aus.

Durch den Verzicht auf diese individuelle Preiskennzeichnung von Produkten lassen sich Einsparungen von schätzungsweise 0,5 % - 1 % des Geschäftsumsatzes erzielen. Allerdings zeichnen mitunter auch Firmen aus Marketingüberlegungen ihre Waren individuell aus, auch wenn sie allgemein Strichcodes verwenden.

Nach einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie zu urteilen, verwendet ein sehr hoher Prozentsatz der Groß- und Mittelbetriebe des europäischen Vertriebshandels seit mehreren Jahren das Strichcode-Verfahren mit Hilfe mehr oder weniger hochentwickelter Geräte für optische Zeichenerkennung. Obgleich dieses neue datentechnische Verfahren in erster Linie eine Verbesserung des Distributions-Managements herbeiführen soll (Verbesserung der Produktivität, Gewinnung marktrelevanter Daten und von Informationen über geschäftliche Beziehungen), kann diese Technik gleichsam auch den Verbrauchern zugute kommen (schnellere Abfertigung an den Kassen, Ausstellen eines Kassenzettels mit ausführlicheren Angaben, Senkung der Fehlerquote beim Erfassen der Preisangaben u. a. m.).

Wie dem auch sei: Die Strichcodetechnik erleichtert den Verwaltungsaufwand für die Preisangabe bei Erzeugnissen insofern, als der Preis je Maßeinheit festgestellt und angegeben werden kann, während gleichzeitig nach derzeitiger Vorschrift der Verkaufspreis angegeben werden muß. Das Verfahren bedingt nur unwesentliche Kosten, vor allem dann, wenn sich Preisschilder an den Verkaufsinselfinden. Dadurch, daß der Preis je Maßeinheit eingeführt würde, dürften keine erheblichen Mehrkosten entstehen, weil es in den meisten Fällen ausreicht, die Software für die Festsetzung des Verkaufspreises geringfügig zu ändern.

Zum anderen sind die Personalkosten für die Anbringung und die Kontrolle der Preisschilder an den Verkaufsinselfen weitgehend identisch, unabhängig davon, ob auf einem Preisschild allein der Verkaufspreis angegeben wird oder noch ein weiterer Preis.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Innovationsbestrebungen in dieser Branche sehr stark sind und daß neue, immer leistungsfähigere Abtastgeräte entwickelt werden könnten.

21. Im übrigen läßt sich aktuellen Beobachtungen folgendes entnehmen:

1. Mit Ausnahme von Deutschland und Griechenland (in diesem Land wird die Strichcode-Erfassung mit optischer Zeichenerkennung erst wenig verwendet) wird in den meisten Groß- und Mittelbetrieben des Vertriebshandels die Preisangabe je Maßeinheit bereits praktiziert bzw. derzeit ins Auge gefaßt.
2. In den übrigen Groß- und Mittelbetrieben des Vertriebshandels wird diese Möglichkeit vornehmlich aus kommerziellen Überlegungen heraus gegenwärtig geprüft.

Selbstverständlich sind auch die potentiellen Einsparungen, die sich durch die allgemeine Anwendung des Preises je Maßeinheit erzielen lassen, ins Auge zu fassen. Angesichts der bekannten gegenwärtigen Schwierigkeiten ist es eindeutig kostspieliger, die Erzeugnisse festzulegen, für die die Verpflichtung gilt, als eine einheitliche Regelung für einen ganzen Produktbereich oder eine ganze Produktlinie vorzusehen.

Einige Mitgliedstaaten können dennoch die Ansicht vertreten, daß für Teile des Einzelhandels die Anpassung innerhalb der festgelegten Frist schwierig sein könnte. Die Möglichkeit, diese Frist um höchstens vier weitere Jahre zu verlängern, dürfte ihnen Gelegenheit bieten, diese potentiellen Schwierigkeiten zu bewältigen.

Zu demselben Zweck, nämlich um die Anpassungen zu erleichtern, insbesondere mit Hilfe von Maßnahmen zum Informationsaustausch über die Verfahren, soll ein Bericht zur Bewertung der Situation der kleinen Einzelhandelsgeschäfte der Kommission zwei Jahre vor dem Ende der Verlängerung vorgelegt werden.

E. DER VORSCHLAG FÜR EINE NEUE REGELUNG

22. Die neue Regelung verfolgt also zwei Ziele: Verbesserung der Verbraucherinformation und Vereinfachung. Auf Grund der umfangreichen Anhörungen, die durchgeführt wurden, konnten Leitlinien herausgearbeitet werden.
 - Notwendige Verbesserung der Wirksamkeit des geltenden Rechts durch Vereinfachung:
Man darf sich nicht mit der Feststellung zufriedengeben, daß die Regelung so kompliziert ist, daß die meisten Verbraucher und Wirtschaftsakteure sie nicht verstehen oder anwenden können. Einige Mitgliedstaaten haben auf diesen Punkt und die Notwendigkeit einer Vereinfachung hingewiesen.
 - Die Vereinfachungsmaßnahmen erlauben es der Gemeinschaft, ein einheitliches Niveau der Information der Verbraucher über die Preise vorzuschlagen und dadurch die einzelstaatlichen politischen Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise stellt der Vorschlag einen gemeinsamen Nenner für die Zielsetzungen dar.

- Aufhebung des Zusammenhangs zwischen Verbraucherinformation und Bemühungen um die Standardisierung der Produktverpackungen:
Das im Artikel 129 a des Vertrags festgelegte Recht der Verbraucher auf Information darf nicht mehr durch die Komplexität der geltenden Regelung beeinträchtigt werden, und der Transparenz der Preise ist als Ziel Vorrang einzuräumen.
- Dringlichkeit einer umfassenden Lösung:
Häufig wurde darauf hingewiesen, daß die in der gegenwärtigen Regelung vorgesehenen Übergangsfrist knapp bemessen ist. Es galt daher, eine angepaßte Regelung vorzuschlagen, um die Rechtssicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten ohne den Ablauf des Entscheidungsverfahrens der Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

23. Im Hinblick auf diese Ziele hat die Kommission am 5. Dezember 1994 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt, der die Änderung der Richtlinie 79/581/EWG des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates geänderten Fassung und der Richtlinie 88/314/EWG des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel (KOM(94)314 endg.) zum Inhalt hatte.

Dieser nach der ersten Lesung gemäß Artikel 189 b des Vertrags abgeänderte Vorschlag sieht vor, die Übergangsfrist der derzeitigen Regelung, nach deren Ablauf die neue, vereinfachte Regelung in Kraft treten soll, um zwei Jahre zu verlängern.

Es gilt, die Rechtssicherheit der geltenden Regelung zu gewährleisten, und eine vernünftige Frist für das Inkrafttreten der neuen, vereinfachten Regelung vorzusehen.

Dieser Vorschlag für eine Verlängerung der Frist wird derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat überprüft.

24. Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag der vereinfachten Regelung ist der Artikel 129 a Absatz 2. Indem die existierende Bindung zwischen den Richtlinien zur Angabe des Preises je Maßeinheit und der Gemeinschaftsregelung über die Reihen für Fertigverpackungen - die vor allem dazu dient, den freien Verkehr der betroffenen Waren im Binnenmarkt zu sichern - gebrochen wird, ist die Politik der Angabe des Preises je Maßeinheit Teil dieser "spezifischen Aktionen", die die Politik der Mitgliedsstaaten zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher unterstützen und ergänzen und deren angemessene Information sicherstellen, so wie es im Absatz 1 b) des Art. 129 a vorgesehen ist.
25. Im Rahmen der Beachtung des gewollten Zieles, d.h. der Verbesserung der Information der Verbraucher über die Produktpreise, sieht die Kommission die Erstellung eines Berichtes vor, der den Institutionen in einer Frist von spätestens

vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Vorschriften dieser Richtlinie vorgelegt wird.

Dieser Bericht ist dazu bestimmt, eine Bilanz der von den Mitgliedsstaaten in Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen, insbesondere der in Art. 6 vorgesehenen, zu ziehen. Das verfolgte Ziel ist es, die jeweiligen Beiträge der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft zur Verbesserung der Information der Verbraucher über die Preise einschätzen zu können.

26. Diesem umfassenden Bericht wird zwei Jahre vorher ein Zwischenbericht vorhergehen, der genauer die von den Mitgliedsstaaten getroffenen Maßnahmen zur Anpassung der Regelung für die kleinen Einzelhandelsgeschäfte, die von einer Verschiebung der Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit anzugeben, profitiert haben werden, behandeln wird.

Um auf die Verfolgung des Ziels der Verbesserung der Information der Verbraucher zu achten, wird die Kommission diesen ersten Zwischenbericht präsentieren, um die den kleinen Einzelhändlern durch die Technologieentwicklung eröffneten Möglichkeiten klarzustellen und die Art und Weise einzuschätzen, in der der Sektor in die Einführung der Einheitswährung eingegliedert werden kann.

F. INHALT DES VORGELEGTEN VORSCHLAGS

27 Inhalt der geplanten vereinfachten Regelung.

Artikel 1

Artikel 1 legt den Geltungsbereich der Richtlinie fest und bestimmt, daß der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit grundsätzlich anzugeben sind, um die Information der Verbraucher zu gewährleisten; dies gilt sowohl für Lebensmittel als auch für andere Erzeugnisse. Der Geltungsbereich ist bewußt auf die Fälle beschränkt, in denen ein Preisvergleich sinnvoll ist, damit das erforderliche Maß nicht überschritten wird. In einer Reihe von Situationen liefert ein Preisvergleich nämlich keine entscheidenden Informationen für den Verbraucher, insbesondere, wenn die Produkte stark unterschiedliche Merkmale aufweisen oder wenn sie differenzierten Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen.

Dies gilt z. B. für personalisierte Erzeugnisse, für Kleidungsstücke, für Kraftfahrzeuge, Möbelstücke und sämtliche Produkte, bei denen Angaben über Maßeinheiten, sei es nun das Gewicht, die Länge oder eine sonstige derartige Einheit, keine sinnvollen Informationen für einen Preisvergleich liefern.

Die Preisangabe obliegt dem Verkäufer, der die Erzeugnisse dem Publikum, d. h. dem Endverbraucher, zum Verkauf anbietet, also einer natürlichen Person, die nicht für einen industriellen oder gewerblichen Bedarf ankauft. Somit ist in den Beziehungen zwischen Lieferer und Einzelhändler eine Preisangabe nicht erforderlich.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die für die Richtlinie relevanten Begriffsbestimmungen. Diese basieren auf den Definitionen der bisherigen Richtlinien über Preisangaben. Geändert worden sind einige Formulierungen, um auf diese Weise dem Umstand Rechnung zu tragen, daß bestimmte Erzeugnisse allgemein und üblicherweise in anderen Mengen verkauft werden als in den festgelegten Grundmengenwerten. Die Mitgliedsstaaten werden entscheiden können, ob der Preis je Maßeinheit sich auf eine solche Menge bezieht. Solche streng begrenzten Entscheidungen müssen selbstverständlich gerechtfertigt sein und eng ausgelegt werden.

Artikel 3

Artikel 3 bezieht sich auf den Grundsatz, daß sowohl der Verkaufspreis als auch der Preis je Maßeinheit angegeben werden muß.

Für Erzeugnisse in losem Zustand wird nur die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben, da der Verkaufspreis erst festgelegt werden kann, wenn der Verbraucher seinen Wunsch geäußert hat.

Artikel 4

Dieser Artikel betrifft Anforderungen, für deren Erfüllung die Angabe des Preises erforderlich ist. Sie sollen gewährleisten, daß das Informationsziel auch tatsächlich erreicht wird.

Artikel 5

Es ist den Mitgliedsstaaten überlassen, die Modalitäten einer Kennzeichnung oder Etikettierung festzulegen, da bei dieser die Handelsgebräuche beachtet werden müssen. Somit können die Mitgliedsstaaten entscheiden, ob der Preis auf jedem einzelnen Erzeugnis angegeben werden muß oder ob eine Preisangabe auf den Regalen genügt.

In demselben Sinne einer Gewährleistung der Effizienz sind die Mitgliedsstaaten gehalten anzugeben, wann die Maßeinheit für eine Quantität angegeben werden muß, die sich von den unter Artikel 2 b) aufgeführten Maßen oder Gewichten unterscheidet.

Artikel 6

Artikel 6 erläutert die Rolle der Mitgliedsstaaten, wenn es darum geht, eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen freizustellen, für die eine Preisangabe je Maßeinheit als Verbraucherinformation erwiesenermaßen nicht sinnvoll ist. Dieser Artikel ist dergestalt formuliert, daß zum einen der allgemeine Geltungsbereich der Regelung nicht eingeschränkt wird und zum anderen den Mitgliedsstaaten allgemeine Kriterien an die Hand gegeben werden, um festzulegen, für welche Bereiche Freistellungen gelten sollen.

Bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln existieren offensichtlich sehr viele verschiedene Artikel, bei denen eine Angabe des Preises je Maßeinheit bedeutungslos ist.

Somit können die Mitgliedstaaten, um die Regelung besser in den Griff zu bekommen, eine Positivliste der erfaßten Erzeugnisse aufstellen anstatt einer Negativliste der Freistellungen, für deren Fertigstellung mehr Zeit benötigt würde.

Artikel 7

Dieser Artikel sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, den Zeitraum für die Anpassung an das neue System für bestimmte kleine Einzelhandelsgeschäfte zu verlängern, falls erforderlich, und zwar um höchstens vier zusätzliche Jahre, was die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit betrifft. Ein Gesamtzeitraum von 6 Jahren erscheint demnach als ausreichend, um allen Einzelhändlern zu gestatten, sich an das allgemeine Ziel der Information der Verbraucher anzupassen.

Artikel 8

Es handelt sich um die Bestimmungen für die Überwachung der Anwendung durch die Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Sanktionen.

Artikel 9

Artikel 9 sieht vor, daß die derzeitige Regelung nach Ablauf des Zeitraums für die Anpassung und für die Durchführung der neuen Regelung aufgehoben wird; diese Durchführung wird im folgenden Artikel erwähnt und ist auf den 7. Juni 1997 festgesetzt worden.

Artikel 10

In Artikel 10 werden die einschlägigen Daten für die Durchführung der neuen Regelung vorgeschrieben. Dort ist ebenfalls angegeben, daß die Mitgliedstaaten die von ihnen gewählten Möglichkeiten für Freistellungen mitzuteilen haben.

Artikel 11

Artikel 11 sieht vor, daß die Kommission für die Durchführung der Regelung Sorge trägt und dem Parlament und dem Rat spätestens vier Jahre nach dem letzten Datum für die Umsetzung einen Bericht vorlegt.

Diesem Bericht wird zwei Jahre früher ein Zwischenbericht vorausgehen, der die Anpassungsbedingungen für die kleinen Einzelhandelsgeschäfte behandelt, und zwar gemäß der Wahl, die die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 7 getroffen haben und gemäß den entsprechend Artikel 10 Absatz 3 eingegangenen Meldungen.

Artikel 12

Dieser Artikel enthält die übliche Formulierung für die Ausführung der vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedeten Rechtsakte.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ÜBER DEN SCHUTZ

DER VERBRAUCHER BEI DER ANGABE DER PREISE

VON VERBRAUCHERN ANGEBOTENEN ERZEUGNISSEN

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129 a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 189 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es gilt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und die Gemeinschaft trägt dazu mit spezifischen Aktionen bei, die auf eine angemessene Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse abzielen,
2. In den Programmen der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher³ ist die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vorgesehen.
3. Diese Grundsätze sind mit der Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979⁴ in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates vom 7. Juni 1988⁵ über die Angabe der Lebensmittelpreise geänderten Fassung und mit der Richtlinie 88/314/EWG des Rates vom 7. Juni 1988⁶ über die Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel festgelegt worden.
4. Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, indem diesen wesentliche Angaben für überlegte Kaufentscheidungen geboten werden.

¹ ABl. Nr.

² ABl. Nr.

³ ABl. Nr. C 92 vom 25.4.1975, S. 2, und ABl. Nr. C 133 vom 03.6.1981, S. 2.

⁴ ABl. Nr. L 158 vom 26.6.1979, S. 19.

⁵ ABl. Nr. L 142 vom 9.6.1988, S. 23.

⁶ ABl. Nr. L 142 vom 9.6.1988, S. 19.

5. Die Regelung hatte bestimmte Freistellungen von dieser allgemeinen Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit vorgesehen, vor allem, wenn Erzeugnisse in Mengen verkauft wurden, die den gemeinschaftlichen Wertereihen entsprachen.
6. Diese Verbindung zwischen Angabe des Preises je Maßeinheit der Erzeugnisse und der Standardisierung der Verpackungen hat die Umsetzung der Regelung erschwert, die sich in der Anwendung als ausgesprochen komplex erwiesen hat, und es ist daher angezeigt, diese Verbindung zu lösen, um die erforderliche Vereinfachung herbeiführen zu können, ohne daß dies die Regelung zur Standardisierung der Verpackungen berührt.
7. Es liegt Veranlassung vor, allen bei der Durchführung der in den genannten Richtlinien vorgesehenen Regelung aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und eine neue, vereinfachte Regelung in Vorschlag zu bringen, mit der das angestrebte Ziel, nämlich eine angemessene Information der Verbraucher, eher zu erreichen ist.
8. Die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bietet den Verbrauchern auf einfachste Weise die optimalen Möglichkeiten, Erzeugnisse auf ihre Beschaffenheit und Qualität hin zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit auf der Grundlage einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen.
9. Die allgemeine Verpflichtung, für sämtliche Erzeugnisse sowohl den Verkaufspreis als auch den Preis je Maßeinheit anzugeben, sollte beibehalten werden; ausgenommen sind Waren, die in losem Zustand angeboten werden, da der Verkaufspreis nicht vor der Bestellung des Endverbrauchers festgelegt werden kann.
10. Nur eine auf Gemeinschaftsebene angepaßte Regelung gestattet es, eine einheitliche und transparente Information zugunsten sämtlicher Verbraucher im Rahmen des Binnenmarkts zu gewährleisten; der neue vereinfachte Ansatz ist für die Erreichung dieses Ziels sowohl erforderlich als auch ausreichend.
11. Die Preistransparenz stellt darüber hinaus im Rahmen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion eine Priorität dar und muß erheblich verbessert werden. Ihr Inkrafttreten muß rechtzeitig vorgesehen werden, um den Übergang zur Gemeinschaftswährung zu begleiten.
12. Die Einführung der einheitlichen Währung wird sehr erleichtert werden, wenn den Verbrauchern einfache Bezugselemente zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Preise vergleichen können.
13. Weiter ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bestimmte Produkte allgemein und üblicherweise in anderen Mengen als den in der Richtlinie genannten Grundmengenwerten verkauft werden; infolgedessen erscheint es angebracht, daß die Mitgliedstaaten in bestimmten gerechtfertigten Fällen genehmigen können, daß der Preis je Maßeinheit mit Bezug auf den Mengenwert angegeben wird, der seine Bestätigung in der Praxis gefunden hat.

14. Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsformen anzupassen und abzuschätzen, ob eine solche Angabe bei bestimmten Erzeugnissen erforderlich ist, wenn sie den Verbrauchern keine nützliche Information liefert.
15. Es liegt Veranlassung vor, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit die Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung wäre oder geeignet wäre, Verwirrung zu stiften; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angabe einer Menge keine relevante Information für den Preisvergleich darstellt oder verschiedene Produkte in derselben Verpackung vertrieben werden.
16. Die Mitgliedsstaaten haben mit dem Ziel, die Anwendung der umgesetzten Regelung zu erleichtern, betreffend andere Erzeugnisse als Lebensmittel die Möglichkeit, eine Liste von Produkten oder Produktkategorien aufzustellen, die der Verpflichtung unterworfen bleiben, den Preis je Maßeinheit anzugeben.
17. Zu berücksichtigen ist allerdings die Entwicklung der Vertriebsformen und es müssen Lösungen gefunden werden, die eine optimale Information der Verbraucher über die Preise der Erzeugnisse mit möglichst geringem Kostenaufwand ermöglichen.
18. Schließlich erweist es sich als geboten, eine auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte zugeschnittene Anpassungsfrist vorzusehen, damit sie die Modalitäten für die Preisangabe je Maßeinheit festlegen können –
19. Eine besondere Aufmerksamkeit muß auf die vorzunehmenden Anpassungen in den kleinen Einzelhandelsgeschäften gerichtet werden. Hierbei muß insbesondere die technologische Entwicklung und der Zeitplan für die Einführung der Gemeinschaftswährung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission zwei Jahre vor der für die allgemeine Anwendung der Regelung vorgesehenen Frist einen Bewertungsbericht der Situation vorlegen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die von Händlern Endverbrauchern angeboten werden, damit ein Preisvergleich erleichtert werden kann, sofern dieser relevant ist.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Verkaufspreis: der für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses geltende Preis;
- b) Preis je Maßeinheit: der für eine Menge von einem Kilogramm, einem Liter, einem Meter, einem Quadratmeter oder einem Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine andere Menge geltende Preis, wenn diese Menge beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten allgemein verwendet wird und allgemein üblich ist;
- c) in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse: Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden.

Artikel 3

- 1. Bei den in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnissen ist der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 anzugeben.
- 2. Bei in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse der Preis je Maßeinheit anzugeben, da der Verkaufspreis nicht festgelegt werden kann, bevor der Endverbraucher seinen Willen kundgetan hat.

Artikel 4

- 1. Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen dem Erzeugnis eindeutig zugeordnet, leicht wahrnehmbar und deutlich lesbar sein.
- 2. Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit beziehen sich unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen auf den Endpreis des Erzeugnisses.
- 3. Bei Erzeugnissen in Fertigpackungen hat sich der Preis je Maßeinheit in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge zu beziehen, wobei in erster Linie die Nettomenge gemeint ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Anbringung der Preisangaben fest; dies gilt insbesondere bei Preisen gemäß Artikel 2 Absatz b für Mengen, die allgemein verwendet werden und allgemein üblich sind.

Artikel 6

1. Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nur von geringer Bedeutung wäre, und Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe keine angemessene Information des Verbrauchers darstellt oder geeignet ist, zu Verwechslungen zu führen.
2. Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse ausnehmen, bei denen die Angabe von Längen-, Gewichts- oder Volumeneinheiten in den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben ist. Diese Möglichkeit betrifft vor allem Erzeugnisse, die stückweise oder als Mengeneinheit zum Verkauf angeboten werden.
3. Zum Zwecke einer Anwendung der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten für andere Erzeugnisse als Lebensmittel das Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufstellen, die weiterhin der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit unterworfen sind.

Artikel 7

Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften angebotenen anderen Erzeugnisse als Erzeugnisse in losem Zustand bis zum 6. Juni 2001 ausnehmen, sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit ab dem 7. Juni 1997 anzugeben,

- eine übermäßige Belastung für diese Geschäfte wäre
- oder
- aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Gegebenheiten des Verkaufsortes oder der Bedingungen für bestimmte Handelsformen wie beispielsweise bestimmter Arten mobiler Geschäfte, nicht realisierbar wäre.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu verhängenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die nationalen Vorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, und sei ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 9

Die Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 geänderten Fassung und die Richtlinie 88/314/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 werden mit Wirkung vom 7. Juni 1997 aufgehoben.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 6. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind ab dem 7. Juni 1997 anzuwenden.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie darin oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Insbesondere geben sie an, welche Regelungen sie aufgrund von Artikel 5, 6 und 7 getroffen haben und melden jede Änderung.
4. Die Mitgliedstaaten teilen mit, welche Sanktionen sie gemäß Artikel 8 vorgesehen haben und melden jede Änderung.

Artikel 11

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum einen ersten Bericht über die in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen vor.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf die Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen

Dokumentenummer

KOM (95) 276

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Wie die Kommission in ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (KOM(93)545 endg. vom 24. November 1993) mitgeteilt hat, weist die gegenwärtige Regelung gewisse Schwierigkeiten auf, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:
 - die Bestimmungen sind ausgesprochen detailliert und kompliziert was ihre Durchführung betrifft;
 - Industrie und Vertrieb, vor allem in der Lebensmittelbranche, haben Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Regelung;
 - mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission bereits mitgeteilt, daß sie eine Überarbeitung der Regelung vor Ablauf der Übergangsfrist (Juni 1995) wünschen;
 - die gewählten Regelungen verschaffen in der Praxis standardisierten Reihen einen Vorteil, was unweigerlich zu anderen Schwierigkeiten führt.

In der Praxis erweist sich die Entscheidung als äußerst schwierig, in welchen Situationen der Preis je Maßeinheit anzuwenden ist, da sich nur schwer

systematisch festlegen läßt, welche Freistellungen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch nach einzelstaatlichem Recht gewährt werden können oder müssen.

Dies gilt gleichzeitig für die Erzeugnisse, für die die Pflicht zur Preisangabe festgeschrieben wird, und für die Einzelhändler, die die Regelung anwenden sollen.

Allgemeiner betrachtet werden in der Regelung, die ein in den 70er Jahren vorgebrachtes Konzept aufgreift, praktisch kaum die Entwicklungen berücksichtigt, die im Laufe der letzten 20 Jahre im Vertrieb und im Konsumverhalten stattgefunden haben.

Es galt daher, einen Entwurf vorzulegen, der zwei Zielen gerecht wird, nämlich

- dem Ziel der Vereinfachung angesichts der gewonnenen Erfahrungen, sowohl bei der Einführung von Preisangaben je Maßeinheit als auch bei der nicht erwiesenen Entsprechung einer Verbindung zwischen Reihen von Erzeugnissen in Fertigpackungen und Preis der Erzeugnisse;
- Der Hervorhebung der Rolle, die der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsakteuren mit ihrem Beitrag zur Verbesserung der Verbraucherinformation zukommt.

Sehr umfangreiche Konsultationen

2. Auf der Grundlage der bereits fortgeschrittenen grundlegenden Ideen führte die GD XXIV eine große Anzahl von Konsultationen ohne Ausnahme beim Handel, der Industrie, den Vertretern der Verbraucher sowie den Verantwortlichen und Experten der Mitgliedsstaaten durch.

Mehrere Vorentwürfe der Texte wurden informell seit Beginn Juli 1994 den betroffenen Verantwortlichen zugeleitet. Alle an den Expertentagungen vertretenen Organisationen hatten die Möglichkeit, Bemerkungen oder Vorschläge zu präsentieren. Die GD XXIV hat ohne Ausnahme auf alle Debatten und Einladungen reagiert, die über das Thema sowohl vom Handel als auch von der Industrie organisiert wurden.

Der Beratende Verbraucherrat wurde im Juli 1994 um eine Stellungnahme ersucht und sprach sich für den vorgeschlagenen Ansatz aus.

Außerdem wurden individuelle Konsultationen mit Unternehmen oder Firmen, die ihre eigenen Standpunkte auszudrücken wünschten, geführt; diesbezüglich wurde eine Vielzahl von Konsultationen sowohl bei der dem Handel zuliefernden Industrie als auch bei Spezialisten von Händlerausstattung vorgenommen.

Schließlich haben es die Diskussionen, die im Verlaufe des ersten Halbjahres 1995 anlässlich der interinstitutionellen Prüfung des

Richtlinienvorschlags 1995 (KOM(94) 431 endg.) betreffend die Verlängerung der gegenwärtigen Übergangsregelung stattfanden, erlaubt, die Debatte zu vertiefen; die bei dieser Gelegenheit erhaltenen Punkte ließen es zu, festzustellen, daß die von den betroffenen Wirtschaftskreisen abgegebenen Positionen sich erheblich entwickeln konnten.

Hieraus folgt, daß die sehr große Mehrheit der Gesprächspartner eine Vereinfachung des gegenwärtigen Rechtszustandes wünscht.

Ebenfalls scheint die Angabe des Preises pro Maßeinheit sehr wohl das entsprechendste und einfachste Mittel zu sein, um den Verbraucher zu informieren, wenn Vergleiche nützlich sind.

Die zum Ausdruck gebrachten Bedenken betrafen die übermäßige Belastung für einige Händler; Bedenken wurden vor allem von jenen vorgebracht, die für die Zukunft ein gewisses Desinteresse für die in den 70er und 80er Jahren von einem Teil der Industrie entwickelten Reihen für Fertigverpackungen befürchten.

Trotzdem ist zu betonen, daß die Ansätze nicht einheitlich waren und daß oft verschiedene und teilweise gegensätzliche Meinungen innerhalb desselben Sektors von Organisationen, die benachbarte oder als solche betrachtete Interessen vertreten, empfangen wurden.

Auswirkungen auf die Unternehmen

3. Da für die Angabe des Preises je Maßeinheit der Vertriebshandel zuständig ist, kann nur dieser betroffen sein.

Zusätzliche Kosten können also von der Industrie vernünftigerweise nicht geltend gemacht werden.

Trotzdem wurde ab und zu auch das Argument vorgebracht, daß durch die neue Regelung die Investitionen der Industrie in Wertereihen fraglich geworden sind. Dieses Argument kann insofern nicht gelten, als die neue Regelung die Arbeit zugunsten dieser Reihen und ihre Bedeutung weder entwertet noch überhaupt betrifft. Durch die Lösung der Abhängigkeit zwischen Preis je Maßeinheit und Produktreihen erlaubt die Regelung mehr Flexibilität bei den Maßnahmen zugunsten der Reihen.

Im großen und ganzen ist es wohl so, daß durch die geplante neue Regelung nicht nur keine zusätzlichen nennenswerten Belastungen entstehen, sondern daß sie vielmehr zu erheblichen Einsparungen für den Handel zu führen scheint, selbst wenn dies paradox klingen mag.

Nach der geltenden Regelung muß nur auf bestimmten Erzeugnissen, die ohne Kenntnis der die Fertigpackungen betreffenden gemeinschaftlichen oder nationalen Reihen nicht immer leicht auszumachen sind, der Preis je Maßeinheit ausgezeichnet sein.

Ein großer Teil der Vertriebsbranche, die mit modernen Verwaltungstechniken arbeitet, wendet den Preis je Maßeinheit bereits an oder trifft entsprechende Vorkehrungen. In diesem Fall wird mit der Strichcodetechnik und Abtastgeräten (Scanner) gearbeitet.

Angesichts der vorhandenen Mittel wäre es also derzeit kostspieliger, Preisangaben je Maßeinheit nur für bestimmte Erzeugnisse einer Produktlinie als für die gesamte Linie anzuwenden.

Darüber hinaus nehmen die Erfahrungen zu, die für eine wenig kostspielige Bewertung der neuen Verfahren der elektronischen Anbringung von Preisschildern in der Regalzeile von Nutzen sind.

Die derzeit oder demnächst zur Verfügung stehenden Techniken machen es daher möglich, für einen großen Teil des Handels zu einem nicht unverhältnismäßigen Preis Preisangaben je Maßeinheit in Betracht zu verallgemeinern.

Der Hauptgrund liegt in der Tat in der fortschreitenden Verbreitung der Strichcodes und Scannerverfahren im gesamten Handel. Heute trägt, wenn man die lose verkauften frischen Landwirtschafts- und Fischprodukte ausnimmt, ein sehr großer Teil der Produkte bereits den Strichcode. Im übrigen wird der Strichcode allgemein nicht im möglichen Umfang benutzt, da er dazu bestimmt war, Informationen über den Preis zu "tragen" und dieser Teil des Codes üblicherweise nur im großen und mittleren Handel benutzt wird. Die Frage reduziert sich also auf die Kosten der "Einspeicherung" und des Lesens der Preise bei Benutzung des Strichcodes.

Wenn man sich auf die verwendeten Preise der betreffenden Ausrüstung und ihre aktuellen und erwarteten Leistungen bezieht, sind die in der Furcht vor einer neuen Ausrüstung vorgebrachten Mehrkosten viel nuancierter zu beurteilen.

Man muß dennoch die Verbreitungsdauer der fortgeschrittenen Techniken und ihre Anwendung durch den Handel für die Festlegung einer neuen Regelung berücksichtigen.

Die Anpassung der kleinen Einzelhandelsgeschäfte

4. Die Charakteristika dieses Handelstypus erfordert notwendigerweise eine ganz besondere Beachtung insbesondere wegen der Bedeutung der örtlichen Handelsstruktur für das soziale Umfeld.

Mehrere Erwägungen wurden einbezogen:

- die notwendige Sicherheit der vorzusehenden Regelung um die Umsetzung sowohl für die Mitgliedstaaten als auch die Wirtschaftskreise zu erleichtern. Um die Bedeutung der örtlichen Handelsstruktur zu berücksichtigen, wurde einer flexiblen Lösung der Vorzug gegeben.
- Aus Gründen der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips war es nicht möglich, daß die Gemeinschaft ihrerseits Schwellen betreffend die Verkaufsfläche oder den Umsatz vorschreibt.
- Um das gewollte Ziel einer Verbesserung der Preisinformation nicht zu gefährden, mußte die Kommission darauf achten, zur Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.
- Die Zurverfügungstellung von noch in der Entwicklung befindlichen technischen Lösungen und die Notwendigkeit der Anpassung von einigen Typen von Einzelhandelsgeschäften müssen nicht nur anhand der Zusatzkosten, die sich als geringer als angekündigt erweisen könnten, beurteilt werden, sondern auch anhand der Dauer.

In Anbetracht des Vorhergehenden waren noch die notwendigen Fristen für eine bestmögliche Umsetzung des Ziels zu ermitteln. Die Konsultationen führten dazu, eine Frist von 4 Jahren für die benötigten Anpassungen für völlig ausreichend zu halten. Die Frist muß mit den Modalitäten für den Übergang zur gemeinschaftlichen Währung vereinbar bleiben. Hierbei sind der Handel und die Verbraucher wesentliche Beteiligte; Sensibilisierungsaktionen müssen vorgezogen werden.

Um auf die bestmögliche Weise die Entwicklung der Anpassungen zu verfolgen, wird die Kommission der Gemeinschaft und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern es ermöglichen, an den Entwicklungen teilzunehmen; zu diesem Zweck ist ein Zwischenbericht in einer Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten vorgesehen, der genau diese Fragen behandeln wird.